

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Verteilerliste

(nur) per E-Mail
Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden
Bezirke

nachrichtlich
(nur) per E-Mail

Bayerischer Gemeindetag
baygt@bay-gemeindetag.de
[redacted]@bay-gemeindetag.de

Bayerischer Städtetag
post@bay-staedtetag.de
[redacted]@bay-staedtetag.de

Bayerischer Landkreistag
info@bay-landkreistag.de
[redacted]@bay-landkreistag.de

Bayerischer Bezirkstag
info@bay-bezirke.de
[redacted]@bay-bezirke.de

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
poststelle@bkpv.de

Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
info@abz-bayern.de
[redacted]@abz-bayern.de

Bayerischer Oberster Rechnungshof
poststelle@orh.bayern.de

Bayerische Verwaltungsschule
info@bvs.de

Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Landesgruppe Bayern
lq-bayern@vku.de
[redacted]@vku.de

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B3-1512-33-32	Bearbeiterin	München 06.09.2022
	Telefon / - Fax 089 2192-4435 / -14435	Zimmer KL1-340	E-Mail !@stmi.bayern.de

**Kommunale Auftragsvergaben;
Vergabeerleichterungen nach Nr. 1.2.11 der IMBek über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Staatsregierung hat heute beschlossen, den Anwendungsbereich der wegen der Corona-Pandemie und den Ukrainegefährtlingen befristet erhöhten Wertgrenzen für Vergabeverfahren staatlicher und kommunaler Auftraggeber inhaltlich auszu-dehnen und die Geltungsdauer der Erleichterungen zu verlängern.

Daher wird am 17.09.2022 eine Änderung der Nr. 1.2.11 der Bekanntmachung des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in Kraft treten. Die Änderungsbeantmachung wird voraussichtlich in dem am 16.09.2022 erscheinenden Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht werden.

Folgende Änderungen werden ab dem 17.09.2022 gelten:

- Die befristet erhöhten Wertgrenzen nach Nr. 1.2.11, erster und zweiter Spiegelstrich werden nicht mehr auf Beschaffungen beschränkt, die durch die Corona-Pandemie oder die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Bildung von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine bedingt sind. Sie gelten vielmehr künftig unabhängig vom Zweck der Beschaffung. Wir weisen darauf hin, dass eine Direktvergabe bis zu einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von 25.000 € nach Nr. 1.2.11, erster Spiegelstrich nicht nur für Liefer- und Dienstleistungen, sondern auch für Bauaufträge zulässig ist.

Damit können

- alle Beschaffungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) bis zu einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von 25.000 € durch Direktauftrag vergeben werden;
 - alle Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GWB durch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder durch eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.
- Die Geltungsdauer der Erleichterungen wird bis zum 31.12.2023 verlängert.

Zur Bewältigung der Herausforderungen während der aktuellen, wirtschaftlich herausfordernden Krisensituation sollen damit Vergaben im Unterschwellenbereich beschleunigt und für die Vergabestellen flexibler gestaltbar werden.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Dieses Schreiben ist auch im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Regierungsdirektorin

